



Band 1. Von der Reformation bis zum Dreißigjährigen Krieg 1500-1648
Regensburger Pöckhenknecht Ordnung (17. Juni 1588)

Neben der Territorialgemeinde und der Universität war die Zunft eine der wesentlichen Neuerungen der mittelalterlichen Gesellschaft. Ihr Zweck war sowohl die Regulierung von Löhnen, Produktion und Preisen als auch die politische, gesellschaftliche und religiöse Interessenvertretung. Zünfte und ähnliche Einrichtungen waren ursprünglich von Handwerkern verschiedener Sparten gegründet worden, und diese Regensburger Zunftordnung vermittelt einen Eindruck der schöpferischen Freiheit, die Handwerksmeister in der Vergangenheit genossen. (Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde diese Freiheit jedoch schon durch Regulierung einerseits und Oligarchie andererseits eingeschränkt.) In der Zunftordnung werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bäckerlehrlinge in Regensburg bestimmt. Sie wurde von den Handwerksmeistern aufgestellt, legt jedoch gegenseitige Rechten und Pflichten zwischen Meistern und Lehrlingen fest – ein Grad von Freiheit, der in der Lüneburger Zunftordnung nur abgeschwächt und in der hessischen gar nicht vorhanden ist. Zusammen genommen, bilden die drei Ordnungen ein Spektrum: je größer die körperschaftliche Autorität, desto stärker die Betonung auf Vertrautheit und gemeinsame Interessen; je größer die territoriale Autorität, desto stärker die Betonung auf die Regulierung der Produktion. Die Regensburger Zunftordnung geht ausführlich auf die Gegenseitigkeit zwischen Meister und Lehrling ein sowie auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Privatleben der Letzteren, einschließlich ihrer Trinkgelage. Im Mittelpunkt ihrer Lebensgemeinschaft steht die Kasse der Bruderschaft, deren Verwaltung sie mit den Bäckermeistern teilen.

Einer Erbarn Hannß Beuelch, wie sich füro die Pöckhenknecht haltten, was sie thuen oder lassen sollen.

[1] Erstlichen solln die Knecht ihr Bruderschafft miteinander halten, vund all Jar 2 Meister vnd Maisterkhnecht zu der büxen verordnet werden, dieselben sollen vier Schlüssel haben, zu der büxen gehörig, damit einer ohne den andern nit auffspören möge.

[2] Es solln auch die erwölten Vierer alle Jahr ihres Einnehmen vnd ausgebens der Bruederschafft in beisein zweyer Pöckhen auffrichtige Rechnung thuen.

[3] Ithem so sollen mit allein die knecht, sonndern auch die Meisterssöhn, so an Knechts statt arbeiten, alle Monat zu der Püxen gehen, vund ein ieder ain khreuzer aufflegen, als dann solle solch gelt allwegen auffgeschriben vnd in die verordnete büxen gelegt werden.

[4] Item wenn die Verordneten Vierer sambt den khnechten zu der büxen gehen, so sol kein Knecht ainige wöhr bey ihm tragen, bey straff 10 Regenspurger Pfennig.

[5] Item so die verordneten bey der büxen sein, die solln ieder Zeit züchtig sein, vnd sich mit wortten vnd werckhen bescheidenlich haltten, bey straff zehen Regbg. Pfennig. es mechte sich aber einer so gar vngebirlich haltten, das soll alsbalt vnuerzogenlich ainem herrn hanßgraffen Jederzeit angezaigt werden.

[6] Vnnd so dan ietzt gemelter massen, ainer oder mehr gestrafft werden, so soll dasselbig gelt zu Monatsfristen gesamblet dauon mügen die verordneten vnd die khnecht, was ihnen guet bedunken, in die büxen einlegen, vnd ihnen ein zimblischer vortl zue Quatterember zu verdrinckhen gegeben werden.

[7] Item so die Knecht von der büxen gehen, solln sie züchtig sein, wie vorgemelt, vnd von stundt an, zu der arbeit heimgehen, bey straff zehn Regenspurger.

[8] Item alle knecht, so alhero komen, die solln die macht haben, acht tag zu arbeiten, vnd nach ausgang derselben sol sich ein ieder des lohns halben, mit seinem Pöckhen vnd Maister vergleichen, wie sie khünen vnd mügen, doch sollen die Meisterskhnecht oder helffer, wie die genannt werden, so ihrem Meister die arbeit versehen mögen, vier wochen ehe vnnd sie aus der arbeit stehen, ainem Meister zuuor aufsagen, desgleichen sol ihme der Pöckh auch thuen, aber der kein Meisterskhnecht oder helffer ist, der soll wie vorgemelt acht tage seinem Meister zuuor aufsagen, desgleichen der Pöckh.

[9] Es solln auch die Pöckhenknecht iederzeit zu rechter weil vnnd zeit heimgehen, vnnd ihrer arbeit wartten, welche aber solches nit thuen die solln nach gelegenheit darumben gestrafft werdn.

[10] Item alle Pöckherknecht, wenn sie zöegen wolln, die solln zu ihrem vattern vor andern wirtten gehen, dieweilln er ohne dz verordnet ist, die fremden Knecht zu haltten, sie habenn gelt oder nicht bey straff zehen Regensburger Pfennig.

[11] Doch wo mangel an dem Wiertt erschien, sie nit mit gueter speis vnd gerechtem tranckh versehen würde, so sollen sie bei einen andern wirtt dz tranckh abzuholn oder aber gar dahin zusitzen die macht haben.

[12] Item wenn ein Pöckhenknecht alhie Meister werden wil, der sol schuldig sein zuuor ainem Pöckhen in der Statt zwey Jar lang dz helffenwerch zu arbeiten, es sei gleich bey ainem oder zwey Maistern, damit er dz Pacherweg vnd Schaiden, sonderlichen auff die brob oder bschaws desto statlicher ergreifen vnd bestehen möge, allein die Pöckhensöhn, solln gefreyet sein, dieweil sie vorhin ihrem vatter arbeiten, da aber ainer mit dem brobgebächt oder Schaiden nicht bestund, der sol in ainem Viertliahr nimmer zugelassen werden.

[13] Item so solln auch alle monat am Sonntag die Knecht auff ein benande Stundt zusammenkhomen, vnd ehe nit, dieweil sie ohne dz an dem Sontag feyren müssen, bey straff 6 Regsp. Pfennig.

[14] Vnnd ob sich begeben, dz der Knecht einer oder mehr sich diser ordnung nit gleich gemeß halten wurden, so soll denselbigen durch ein handwerch mit vorwissen der Obrgkheit wie an andern orthen gebreuchlich ist nachgeschriben werden.

[15] Item es soll auch kein Knecht oder helffer mit keiner arbeit alhie zum bachwerch gehörig ausgesonndert sein, noch sich derselbigen widersetzen, doch solln dennoch sich die Pöckhen gegen den Meisterkhnechten oder helffern der massen halten mit der arbeit der Schwein dz billich ist, vnd sie, die Meisterkhnecht dise Freiheit haben, dz sie mit den Jungen gesindt bieten vnd schaffen mögen, damit die Pöckhen an ihrer arbeit desto weniger verhindert werden.

[16] Es soll auch ein Jeder Peckhenknecht, der des handwerchs geniessen wil, es sei auff den Mühlen, mit dem schaiden oder bei den Pöckhen in den Pachheusern, zu arbeiten, mit ihnen aufflegen, vnd ihr bruederschafft helfen fürdern, er sey beheüratt oder nit.

[17] Item welcher fürhin alhie arbeiten wil, der sol sich in die bruederschafft einkhauffen vnd ein ieder einzuschreiben geben vier kreuzer.

[18] Item wen man zum handwerch gehet, soll ein Jeder Pöckhenknecht seinen Rockh vnd nicht die Söckh vmb sich haben, bey straff zehen khreuzer.

[19] Item wen ein Pöckhenknecht oder Junger den andern bey der büxen freuent: oder muethwillig lugestraft, sol in die laden bezahln 34 Rgsbger.

[20] Welcher herzu geth vnd auffleget, den huet auffbehelt vnd nit abthuet, der sol zur straff geben ain khreuzer.

[21] Item welcher nit mit der rechten hand auffleget oder das gelt auff den disch wirfft, sol straff geben ain Kreuzer.

[22] Item welcher ohne erlaubnus herausgeth, weil die Laden offen ist, sol straff geben funffzehen wiener.

[23] Item welcher den andern vor der büxen beclaget vnd nit auffstet sondern stil sizet, der soll zu straff geben ain Kreuzer.

[24] Item so ainer oder mehr gestrafft worden, die solln ihre straff erlegen, ehe die Knecht von ein ander gehen, vnd dieweil die Laden offen ist, do es aber nit geschähe vnd einer sein straff nit bezalte, derselb sol doppelte straff zu geben schuldig sein.

[25] Item [solln] dem altem gebrauch nach alle Jar zwo Malzeiten auff der herberg als Pffingsten vnnd weihnachten gehalten werden, demnach solln alle Pöckhenknecht vnd Junger auch Pöckhen Söhn bey solcher erscheinen, welcher aber aussen bleiben wurde, es wehren Pöckhen Söhn oder andere, solln sie halbe zöeg zu bezahln schuldig sein.

Volgende puncten in der Pöckhenknecht oder Junger ordnung einzuerleiben

[1] Erstlich dahinfüro ainer ainem Pöckhen brodt oder mehl mit solchem Schneyder oder Wirtt abzuzahlen, wie denn etwan beschehen, heimlicher weis abtragen wurde, der sol nit vor redlich sondern vndichtig gehalten vnnd weiter von keinem Pöckhen befirdert werden.

[2] Zum andern, da auch ainer zum beutlen einen zerrissenen Peutlsackh nehmen oder dz ungebeutlt Mehl vndermischen wurde, derselb vmb ainen Tahler, halb in ein Erbare hannß vnd halbs in der Knecht oder Junger laden, gestrafft werden soll.

[3] zum dritten, da auch ainer einem Pöckhen arbeit zusagete, vnd kheme solchen seinem zusagen nicht nach, der sol weiter in ainem Viertl Jahr von khainem Pöckhen, alhie mit arbeit befirdert werden.

[4] Ebenmaßen vnnd zu dem Vierrten, da auch ein Meister oder Pöckh ainem arbeit zusagete, vnnd lies in dariber nit einstehen, der sol ihme dz ganze wochenlohn zu geben schuldig sein.

Hannßgraffambt, Publiciert den 17 Juny [15]88

Quelle: „Pöckenknecht Ordnung (1588)“, in Georg Fischer, *Volk und Geschichte, Studien und Quellen zur Sozialgeschichte und Historischen Volkskunde: Festgabe dem Verfasser zum 65. Geburtstag dargebracht*. Kulmbach, 1962, S. 309-13.